

Satzung der BREMER TAFEL

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

BREMER TAFEL e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

Zweck und Ziel der BREMER TAFEL ist das Einsammeln von Lebensmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs und Spenden sowie deren Verteilung an Bedürftige. Die BREMER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird Die BREMER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel zu sammeln und Bedürftigen, wie Obdachlosen, Armen etc. zuzuführen. Die BREMER TAFEL e.V. wird im Sinne dieser Aufgaben auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

§ 3

Beitritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5

Ausschluß von Mitgliedern/Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Eine solche ist binnen 3 Monaten einzuberufen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied 3 Monate lang keinen Beitrag gezahlt hat.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der /dem SchatzmeisterIn und bis zu drei BeisitzerInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Folgende Vereinsangelegenheiten werden durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung geordnet: An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen ab € 30.000,00, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

weiter Rückseite

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels).

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann nach vorheriger Abstimmung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Blockverfahren durchgeführt werden.

§ 11

Beschlußprotokollierung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält.
2. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In besonderen Fällen können ehrenamtliche Helfer und Helferinnen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Vereinsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die das Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck verwenden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, daß die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.